



Gemeinde St. Georgen am Kreischberg



8861 St. Georgen 45, Tel.: 03537/221
gds@st-georgen-kreischberg.gv.at - www.st-georgen-kreischberg.gv.at

St. Georgen am Kreischberg, 08.05.2026

Verordnung

Aufgrund der derzeit anhaltenden Trockenheit und der vermehrten Wasserknappheit hat gemäß § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung (Stmk. GemO) der Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg in seiner Sitzung vom 07.05.2026 beschlossen, dass der Wasserverbrauch für Wasserbezieher aus dem öffentlichen Wassernetz auf ein unbedingt notwendiges Mindestmaß zu reduzieren ist:

§ 1 Zweck der Verordnung

Zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung und zur Vermeidung unnötigen Wasserverbrauchs ist der Wasserbezug auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet und betrifft die Bezieher von Wasser aus der öffentlichen Gemeindewasserversorgung der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg.

§ 3 Verbot

- (1) Die Befüllung oder Wiederbefüllung von Pools, Schwimmbecken, Whirlpools und ähnlichen Wasseranlagen mit Trinkwasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz ist untersagt.
- (2) Das Verbot gilt unabhängig von der Größe oder dem Fassungsvermögen der Anlage.
- (3) Bereits teilweise entleerte Pools dürfen nicht nachgefüllt werden.
- (4) Das Gießen im Garten ist auf Gemüsepflanzen und Blumen zu beschränken.

§ 4 Kontrolle und Mitwirkungspflicht

Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung dieser Verordnung zu kontrollieren. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Verwaltungsübertretungen

Verstöße gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und können bei der Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige gebracht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 08.05.2026 in Kraft. Sobald sich die Wasserversorgungssituation entspannt hat, wird der Sachverhalt erneut geprüft.



Angeschlagen:	08.05.2026
Abgenommen:	